

Barrierefreier Webzugang – Neue Rechte und Pflichten nach dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz

Interessant für: Webdesigner, Webprogrammierer, Websitebetreiber, sämtliche Unternehmen mit Online-Auftritt

Ihr Nutzen: Sie handeln gesetzeskonform und erschließen neue Kundenschichten

Ihre Investition: 6 Minuten Lesezeit

Mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz („WZG“) sollen die Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen des Bundes festgelegt werden, damit diese für Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich sind. Was das konkret bedeutet, haben wir in diesem Newsletter kompakt für Sie zusammengefasst.

1. Einleitung

Schätzungen zufolge haben etwa **10 %¹ der Bevölkerung Schwierigkeiten eine Website zu bedienen**. Aus diesem Grund hat die EU² im Oktober 2016 eine „*Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen*“ erlassen. Mit Verspätung soll die Richtlinie auf nationaler Ebene mit dem **WZG** umgesetzt werden, welches als Regierungsvorlage³ bereits vorliegt. Im April 2019 hat dieses Gesetz den Ministerrat passiert, der Zeitpunkt der endgültigen Beschlussfassung ist jedoch noch fraglich. **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Passagen noch abgeändert werden**. Dieses Gesetz verpflichtet Einrichtungen des Bundes⁴ dazu, eine „*detailliertere, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefreien Format zu veröffentlichen und aktuell zu halten*“.⁵

¹ 1,7 Mio Menschen haben in Österreich temporäre (z.B.: Armbruch) oder dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Surfen im Internet (Quelle: *Statistik Austria*).

² Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016.

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00574/fname_747324.pdf (Stand 17.6.2019) (in der Folge „Regierungsvorlage“).

⁴ Vgl § 2 Regierungsvorlage.

⁵ Vgl § 4 Abs 1 Regierungsvorlage.

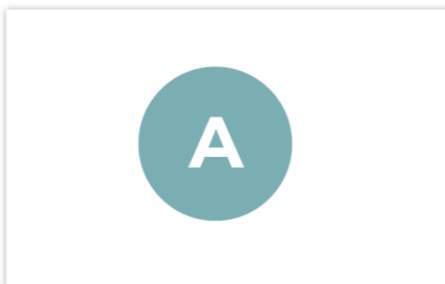
Juni 2019

2. Status quo

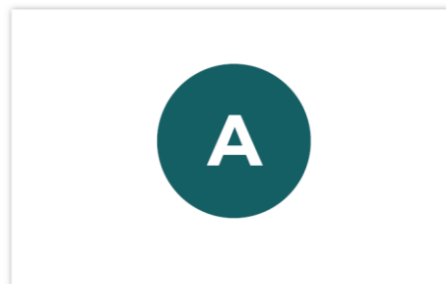
Dabei darf nicht übersehen werden, dass Verpflichtungen zum barrierefreien Webauftritt bereits im § 1 Abs 3 **E-Governmentgesetz** und dem **Behindertengleichstellungsgesetz** („BGStG“) existieren. Aus diesen Bestimmungen folgt unter anderem, dass der Webauftritt grundsätzlich so zu gestalten ist, dass er auch von sehbehinderten (farbenschwachen, farbenblinden oder sonst fehlsichtigen) Personen genutzt werden kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche⁶ und Verbandsklagen⁷ geltend gemacht werden.

3. Zu den konkreten Verpflichtungen nach dem WZG

Damit eine Website dem WZG entspricht, muss sie (i) **wahrnehmbar**, (ii) **bedienbar**, (iii) **verständlich** und (iv) **robust** gestaltet sein.⁸ Als Orientierung zu diesen Begriffen⁹ kann die **Norm EN 301 549 V2.1.2** (2018-08)¹⁰ dienen, welche die funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit für IKT-Produkte und Dienstleistungen festlegt. Technische Elemente, die zu einer Compliance beitragen können, sind beispielsweise die Skalierbarkeit von Texten, die Bedienbarkeit bloß mit der Tastatur, kurze Ladezeiten oder Skiplinks.



Schlechter Kontrast (2.5 : 1)



Guter Kontrast (7.4 : 1)

¹¹Beispiel für einen barrierefreien Ansatz

⁶ § 9 BGStG.

⁷ § 13 BGStG.

⁸ § 3 Abs 1 Regierungsvorlage.

⁹ Vgl § 3 Abs 2 Regierungsvorlage bedenkenwert komplex: „Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Abs. 1 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen“.

¹⁰https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549_v020102p.pdf (Stand 11.6.2019).

Weiters müssen die Betreiber der Website eine **konkrete Erklärung** zur Barrierefreiheit auf ihrer Website und mobilen Anwendungen implementieren.¹² Diese Erklärung muss über die Website „leicht erreichbar“ sein und steht als „**Muster**“¹³ zur Verfügung.

4. Zertifizierung

Unternehmen können eine **Rechtssicherheit** dadurch erlangen, indem sie ihre Websites im Sinne der Richtlinien der W3C (WCAG 2.0 – AA) **zertifizieren** lassen. Das Zertifikat „WACA der Stufe Gold“ bescheinigt, dass kein Mensch von Informationen im Web ausgeschlossen wird.¹⁴

5. Die Vorteile

Abgesehen vom Faktor „**Rechtssicherheit**“ kann ein rechtskonformer Webauftritt folgende Vorteile begründen: Verbesserte User Experience, gesteigerte SEO Performance, verbesserte Qualität der Codebase, geringere Kosten für Wartung und Weiterentwicklung, Employer Branding und last but not least Reichweitensteigerung.¹⁵

¹² § 4 Regierungsvorlage.

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018D1523>, siehe dortigen Anhang (Stand 12.6.2019).

¹⁴ Für nähere Informationen siehe Web Accessibility Certificate Austria (<https://waca.at/>), wobei insbesondere Herr *Werner Rosenberger*, MSc (werner.rosenberger@ocq.at) mit fachkundigem Rat und Tat zur Seite steht.

¹⁵ *Rosenberger*, Foliensatz Web Accessibility, Österreichische Computer Gesellschaft.

Juni 2019

6. Zusammenfassung

Das **Web-Zugänglichkeits-Gesetz** sollte dieser Tage in Kraft treten. Es richtet sich unmittelbar an Einrichtungen des Bundes, ist jedoch *de facto* jedem Unternehmen zu empfehlen. Demnach müssen Websites und mobile Anwendungen (i) **wahrnehmbar**, (ii) **bedienbar**, (iii) **verständlich** und (iv) **robust** gestaltet sein. Im Falle eines Zuwiderhandelns **drohen Verfahren vor Schlichtungsstellen**.¹⁶ Wer seine Website bzw mobile Anwendung barrierefrei gestaltet, kann **potentiell 10 % mehr User ansprechen**. Weitere Vorteile sind eine verbesserte **User Experience** und eine **Reichweitensteigerung**. Auch soll der Faktor **Corporate Social Responsibility** nicht unerwähnt bleiben. Wer seine diesbezügliche Konformität nach außen kommunizieren möchte, ist mit einer **WACA-Zertifizierung** gut beraten.

Dank: Ich bedanke mich bei Herrn *Werner Rosenberger*, MSc, Web Accessibility Certificate Austria, OCG für die fachkundige Beratung in dieser praktisch bislang leider zu wenig beachteten (Rechts-)Materie.

Zur Kanzlei:

Wir sind seit 1.1.2017 Ihre Experten für die Themen, die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen: Datenschutzrecht, IT-Softwarevertragsrecht, Urheberrecht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des IT-Softwarevertragsrechts, Urheberrechts, Datenschutzrecht und streitigen Behörden- und Zivilverfahren in diesen Materien (IT-Litigation). Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh Trainer of the year 2017 und 2018; Jahrbuch Datenschutzrecht 2017, ZIIR, Dako). Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und TÜV geprüfter ISO 27001-Auditor.



¹⁶ Bedenkt man, dass 10 % der Bevölkerung betroffen sind, ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die betroffenen Institutionen.